Originalveröffentlichung in: Terence du Quesne (Hrsg.), Hermes Aegyptiacus. Egyptological studies for BH Stricker, Special Number 2, Oxford 1995, S. 19-26

Die Unschuld des Kindes. Eine neue Deutung der Nachschrift von CT spell 228.

Jan Assmann

Die Nachschrift von Spruch 228 der Sargtexte enthält eine Darstellung des idealen Lebensalters von 110 Jahren, derzufolge sich das Leben in 100 plus 10 Jahre gliedert (nach $\mathrm{B2L^{b}}$):

jr z nb rḫw r3 pn	Wer immer diesen Spruch kennt,
km=f rnpt 110 m ꜥnḫ	der wird 110 Jahre vollenden im Leben,
jw rnpt 10 m-ḏr sḏb=f ꜥbw=f	indem 10 Jahre davon *m-ḏr* seiner Belastung und Unreinheit sind,
m-ḏr-ḫbnt=f grg=f	*m-ḏr* seiner Vergehen und seiner Lüge,
m jrt z ḫm rḫ	wie es ein Mann tut, der unwissend war und wissend wurde.

Kees hat diesem Text eine eingehende Studie gewidmet.[1] Darin hat er die Auffassung vertreten, daß die 10 Jahre das Lebensende bilden und auf das höchste Greisenalter zu beziehen sind: "Die zusätzlichen 10 Jahre (10%) des Lebens über 100 Jahre waren nach unserem Text dazu bestimmt, daß ein Mann, der sein Leben lang ein "Unwissender" war, und mit der Würde des Alters endlich ein "Wissender" wurde, noch eine Zeit auf Erden habe, um allmählich von allen irdischen Fehlern freiwerdend zu leben... Die 10 Jahre sollen den Übergang bilden vom fehlerhaften Leben zur Verklärtheit beim Gott "an der Grenze".

Dieser Auffassung haben sich, so weit ich sehe, alle angeschlossen, die sich über die ägyptischen Vorstellung vom Lebensalter Gedanken gemacht haben.[2] So übersetzt und interpretiert z.B. Erik Hornung unsere Stelle: "Jeder Mensch, der diesen Spruch kennt, der vollendet 110 Jahre im Leben, indem 10 Jahre davon außerhalb seiner Mangelhaftigkeit und seiner Unreinheit, außerhalb seiner Vergehen und seiner Unaufrichtigkeit sind, wie es ein Mann tut, der unwissend war und wissend wurde.' Also zehn Jahre reine, ungetrübte Zeit, die zum runden Höchstalter der hundert Jahre noch hinzukommt und auch dem Ältesten die Chance gibt, am Ende seines Lebens weise und frei von allen irdischen Fehlern zu werden, bevor er in das Totenreich hinabsteigt. Auf jeden Fall haben die Ägypter dieses Idealalter als 100 + 10 Jahre aufgefaßt, also in den 10 Jahren einen Bonus an zusätzlicher, geschenkter Zeit gesehen."[3] Diese

---

[1] *Göttinger Totenbuchstudien*, UGAÄ XVII, 1954, 31-39.
[2] Vgl. hierzu besonders J.Janssen, "On the ideal lifetime of the Egyptians", in: *OMRO* 31, 1950, 33-44.
[3] Erik Hornung, *Geist der Pharaonenzeit*, Zürich 1990, 69-70 vgl. ders., "Zeitliches Jenseits im alten Ägypten", Eranos Jb 47 (1978), 279.

Übersetzung und Deutung stößt aber auf zwei Schwierigkeiten. Die eine ist sprachlicher Natur. *m-ḏr* heißt nicht "an der Grenze", geschweige denn "außerhalb", sondern "im Bereich". Legt man die übliche Bedeutung der Präposition zugrunde, dann kann nur gemeint sein, daß diese 10 Jahre "im Bereich" von Schuld, Lüge etc. verbracht werden, aber nicht "jenseits" oder "außerhalb" davon, was ja gemeint sein müßte, wenn Kees' Deutung zutrifft. Der Satz sagt also genau das Gegenteil von dem, was Kees ihm entnimmt. Die zweite Schwierigkeit betrifft grundsätzliche Fragen der kulturellen Semantik Ägyptens. Kees' Verständnis dieses Satzes vertritt einen Immoralismus, der den alten Ägyptern zumal des Mittleren Reichs schwer zuzutrauen ist: läuft er doch darauf hinaus, daß der Mensch die sozial aktive Zeit seines Lebens in Belastung, Unreinheit, Verbrechen und Lüge verbringt und erst im Alter von 100 Jahren zu einer Art von moralischer Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit vorstößt. Das widerspricht den ägyptischen Vorstellungen von Verantwortung und Lebensführung.[4] Soweit ist die "Diesseitsbezogenheit der religiösen Totenliteratur" (Kees, S.38) denn doch nicht gegangen, daß sie mit magischen Mitteln ein Leben in Lüge und Verfehlungen ermöglichen sollte.

Die genannten Schwierigkeiten lösen sich auf, wenn man die 10 Jahre nicht auf das Ende, sondern auf den Anfang des Lebens bezieht. Es wird ja nirgends gesagt, daß diese "10 Jahre davon" das letzte Jahrzehnt der idealen Lebenszeit bilden. Es scheint auch nirgends sonst von solchen 10 Jahren des höchsten Greisenalters die Rede zu sein. Dagegen bilden 10 Jahre die übliche Zeitspanne der Kindheit.[5]

Ist es möglich, daß mit den 10 Jahren "im Bereich" von Schuld, Unreinheit usw. die Kindheit gemeint ist? Diese Deutung fällt uns schwer, weil wir mit der Kindheit die Vorstellung der Unschuld verbinden.[6] Ägyptische Texte lassen dagegen gelegentlich ein ganz anderes Verständnis der Kindheit durchblicken. Das Kind erscheint darin nicht als der Inbegriff der Unschuld, sondern der moralischen Unwissenheit und Unzurechnungsfähigkeit, und der Mensch bittet darum, ihm nicht Verfehlungen anzulasten, die er in diesem Zustand begangen haben mochte.

Zu den Kennzeichen der Kindheit bzw. Jugend gehört das Motiv des Wohlergehens bzw. der Sorglosigkeit (*nḏm*). Davon ist

---

[4] Vgl. Merikare E 54: *m mḥ jb=k m 33w rnpwt* "Vertraue nicht auf die Länge der Jahre", was soviel heißen wird wie "verschiebe nicht deine moralische Besinnung aufs Lebensende, als sei dann immer noch Zeit zur Besserung und Sühne".
[5] Vgl. E.Feucht, LÄ III 427f.; J. Osing, Nefersecheru, 49 (j).
[6] Vgl. hierzu Aleida Assmann, "Werden was wir waren. Anmerkungen zur Geschichte der Kindheitsidee", in: *Antike und Abendland*, 29 (1978), 98-124.

in Sargtext-Spruch Nr. 8 die Rede, der die Totenrichter anredet und der voraussetzt, daß sie den Toten auch wegen irgendwelcher in seiner Kindheit begangenen Verfehlungen zur Rechenschaft ziehen wollen. Spruch 8 gehört zu einer Totenliturgie, die das Totengericht rituell inszeniert und im Balsamierungshaus in der Nacht vor der Beisetzung rezitiert wurde.[7] In den zu dieser Liturgie gehörenden Sprüchen, die A. de Buck als 1-26 ediert hat[8], stecken, wie Peter Jürgens zeigen konnte[9], drei verschiedene Totenliturgien: zwei ältere, über ganz Ägypten verbreitete, und eine jüngere, die eine sekundäre Kombination dieser beiden älteren darstellt und nur in El Bersche vorkommt. Die folgende Übersetzung folgt dieser jüngeren Fassung:

24a	Seid gegrüßt, Tribunal des Gottes, das Osiris N richten wird[10]
b	über das, was er gesagt hat, indem er unwissend (und jung[11]) war,
	als es ihm gut ging, bevor er elend wurde.[12]
25a	Schart euch um ihn, stellt euch hinter ihn,
b	rechtfertigt diesen Osiris N[13] vor Geb, dem Erbfürst der Götter[14]
26a	bei jenem Gott, der ihn richtet entsprechend dem, was er weiß,
b	nachdem er vor Gericht aufgetreten ist, seine Feder an seinem Kopf,
	seine Ma'at an seiner Stirn.
c	Seine Feinde sind in Trauer,
27a	denn er hat von all seinen Sachen Besitz ergriffen in Triumph.

Im gegenwärtigen Zusammenhang interessiert insbesondere der erste Abschnitt des Spruchs:

jnḏ-ḥr=ṯn ḏ3ḏ3t-nṯr	Seid gegrüßt, Tribunal des Gottes,
wḏꜥ.tjsj-N pn	das Osiris N richten wird
ḥr-ḏdt.n=f ḫmw	wegen dessen, was er gesagt hat, als er unwissend war,

[7] Vgl. Vf., "Egyptian Mortuary Liturgies", in: S.I.Groll (Hg.), *Studies in Egyptology, Presented to Miriam Lichtheim*, Jerusalem 1990, 1-45; "Verklärung", in: *LÄ* VI, 998-1006.
[8] A. de Buck, *The Egyptian Coffin Texts*, 7 Bände, Chicago 1935-1961, Bd. 1.
[9] In seiner noch unpublizierten Tübinger Diss.
[10] Die *sḏm.tj.fj*-Form *wḏꜥ.t<j>.s* nur bei B3Bo, MC 105 bzw. *wḏꜥ.t<j>.s* S10C, T9C. B4Bo, B1P, B6C lesen *wḏꜥ.t sw wsjr N jm.s* "in dem dieser Osiris N sich richten läßt (Relativ-Form)".
[11] *nḫnw* haben B1P, B6C, B4C, MC105, T9C.
[12] B1P hat 1.Ps.: *ḥm.kwj, nḫn.kwj, nḏm.kwj, n qsn.t.j* "als ich unwissend war, jung war, es mir wohl erging, bevor ich elend wurde".
[13] MC105, T9C ins. "gegen seine Feinde und Feindinnen".
[14] T1L: "dieser N steht auf, indem er gerechtfertigt ist gegen seine Feinde und Feindinnen, die prozessieren werden mit dir (sic) an diesem Tage."

nḏm.w n-qsnt=f als es ihm gut ging, bevor er elend wurde.

In diesem Abschnitt gehen die Varr. stark auseinander. Den obigen Text haben B3Bo und B2Bo. B4Bo hat dasselbe mit Wechsel zur 1. Ps.: *ḥr ḏdt wsjr N tn ḫm.tj nḏm=kwj n qsnt=j*. Ganz in der 1. Ps. findet sich die Aussage in B1P. Dort ist der Begriff der Unwissenheit durch den der Jugend erläutert:

ḥr ḏdt.n=j ḫm=kwj nḫn=kwj wegen dessen, was ich gesagt habe, als ich unwissend und jung war,
nḏm=kwj n qsnt=j als es mir gut ging, bevor ich elend wurde.

Die gleiche Verbindung von *hm* und *nhn* findet sich auch in den übrigen Varr. von Fassung A und B. Fassung B differenziert auch noch zwischen "Sagen" und "Tun" (nach MC105): *ḥr ḏdt.n.s ḥr jrt.n.s ḫm<tj> nḫn<tj>* "wegen dessen, was sie gesagt hat, wegen dessen, was sie getan hat, als sie unwissend und jung war".

Nach T1L: *ḥr ḏdt.n=f nḫnw ḥr jrt.n=f ḫmw* "wegen dessen, was er gesagt hat als er jung war, wegen dessen was er getan hat, als er unwissend war".

Hinter dieser Anrufung steht die Vorstellung, daß man erst im Erwachsenen-Alter die nötige Reife und Einsicht gewinnt, um die im Totengericht inkriminierten Fehler zu vermeiden, und die Angst, für Vergehen zur Rechenschaft gezogen zu werden, die man vor dieser Altersstufe, im Zustand der Unreife und Unwissenheit begangen hat. Daher beruft sich der Spruch in 26a auf Geb als auf einen Richter, der den Toten richten wird "aufgrund dessen, was er (der Tote) weiß" (und nicht etwa aufgrund von Verfehlungen, die dieser nicht kennt, d.h. die ihm nicht bewußt sind, weil sie im Zustand der Kindheit begangen wurden).

Unwissenheit wird durch Jugend begründet und als mildernder Umstand eingeführt, ähnlich wie im Schlußgebet eines Sonnenhymnus aus dem Neuen Reich: *jw=j m nḫn jw bw rḫ=j* [...] "als ich ein Kind war und [...] nicht kannte"[15] und eines Osirishymnus auf dem Sarg der Anchnesneferibre und im Grab des Petosiris:

ḏd.n.s n=k b3w=k "sie hat dir deinen Ruhm gesagt,

[15] Vf., *Sonnenhymnen in thebanischen Gräbern*, Mainz 1983, 52, 92, vgl. dort (u).

ḫm.s nn jr N nn m rḫ.s	und wenn sie etwas unterlassen hat, so hat A. dies nicht mit ihrem Wissen getan,
mj ḥwnw sf n Ḥtḥrw	wie der Jüngling, das Kind der Hathor.
n ḏbꜥ.tw ḥr b3 ḫmw	Man hat keinen Anstoß genommen an einer unwissenden Seele,
nn rḫ.tw ḥr nḫn	(vieles) kann man wegen der Jugend nicht wissen".[16]

Wir stoßen hier auf eine Vorstellung von Kindheit, die dem (später auch in ägyptischen Texten bezeugten[17]) Bild kindlicher Unschuld diametral widerspricht. Unschuld heißt aber auch hier nicht viel mehr als Schuldunfähigkeit. In diesem Sinne ist die Seligpreisung der "unwissenden Seele" (*b3 ḫmw*) zu verstehen, mit denen ein Totenspruch im ramessidischen Grab TT 259 schließt:

hjj-r3-o b3 jḫm	O (wie glücklich ist) eine unwissende Seele,
nn sḏb.f sw Wsjr	Nicht wird er, Osiris, sie belasten.[18]

Das Kind ist nicht "unschuldig"; es läuft aufgrund seiner Unwissenheit im Gegenteil ständig Gefahr, "Schuld" auf sich zu laden. Sie wird ihm jedoch nicht angerechnet werden, und nur in diesem Sinne kann von Unschuld die Rede sein.

Das Kind ist also nach ägyptischer Auffassung nicht unschuldig, sondern unzurechnungsfähig bzw. "töricht". Die Texte plädieren auf Freispruch wegen Unwissenheit. Darauf bezieht sich auch der Satz der Nachschrift zu CT 228, von der wir ausgingen: "wie jemand, der unwissend war und wissend wurde". Die Verfehlungen wurden im Zustand der Unwissenheit begangen, der 10 Jahre, und nicht mehr, umfassen darf. Es handelt sich um eine moralische Karenz-Zeit. Der Mensch, heißt es im Papyrus Insinger, verbringt zehn Jahre als Kind, bevor er Leben und Tod unterscheiden kann.[19] "Leben und Tod", das heißt

---

[16] Sander-Hansen, S. 56f. Z. 128ff.; Lefebvre, Le tombeau de Petosiris II, Nr. 63, S.39, vgl. Otto, *Die biographischen Inschriften der äg. Spätzeit*, 53 n.1, der auch auf unsere Stelle verweist. Die Fassung bei Petosiris lautet:
ḏd.-f n=k b3w ḫm=f Er hat dir (deine) Macht verkündet indem er unwissend war.
nn jr N nn m rḫ Nicht hat NN das wissentlich getan
mj ḫwnw [...] wie der Jüngling [...]
nn srḫ.tw hr nḫn man klagt nicht an wegen der Jugend.

[17] Otto, Spätzeitbiogr.

[18] Unveröffentlicht, nach eigener Abschrift. Publikation durch E. Feucht in Vorbereitung.

[19] pInsinger 17.22. Vgl. H.J.Thissen, "Die Lehre des P.Insinger", in: O.Kaiser (Hrsg.), *TUAT* Bd. III Lfg. 2, Weisheitstexte II, Gütersloh 1991, 280-319, bes. S.300. Die Dekadenlehre des Papyrus Insinger teilt das Leben folgendermaßen ein:
1-10: Torheit
10-20: Ausbildung

in diesem Zusammenhang soviel wie "gut und böse". Es handelt sich dabei um ein Unterscheidungsvermögen, das den Menschen nicht, wie in der Bibel, gottgleich, sondern schlichtweg zum Menschen macht, zum verantwortlichen, zurechnungsfähigen Mitglied der zivilisierten Gesellschaft.

In diesem Zusammenhang wird auch klar, warum ägyptische Bußinschriften und ähnliche Texte der "Persönlichen Frömmigkeit" gelegentlich auf "Unzurechnungsfähigkeit wegen Torheit" plädieren wie z.B. Neferabet von Der el-Medine:

> "Nefer-abet, gerechtfertigt,
> ein unwissender Mann der keinen Verstand hat,
> der gut und böse nicht unterscheiden kann" (*ÄHG* 149,6-8)

Oder das Gebet einer Schülerhandschrift:

> "Wirf mir nicht meine vielen Verfehlungen vor,
> ich bin einer, der sich selbst nicht kennt.
> Ich bin ein Mensch ohne Verstand." (*ÄHG* 176,20-24)

Lieber nimmt man das Odium der Torheit auf sich als das der Bosheit.
Der Ägypter unterscheidet also nicht nur zwischen Schuld und Unschuld, sondern auch, und in erster Linie, zwischen zurechnungsfähiger und nichtzurechnungsfähiger Schuld. Nur die letztere Unterscheidung ist für den Menschen und seine Rechtfertigung vor dem Totengericht relevant. Daß so etwas wie vollkommene Unschuld geben könnte, scheint für den Ägypter nicht im Bereich menschlichcer Möglichkeiten gelegen zu haben.

20-30: Erwerben und Sparen
30-40: "10 Jahre bis zur Erreichung des Alters, während man noch keine Ratschläge erteilt"
40-60: diese Jahre müssen die Zeit der Reife umfassen, die zum Ratgeben legitimiert.
Ab 60 geht es bergab: "Wer die 60 Jahre überschritten hat, hat alles (,was) vor ihm (lag,) überschritten.
Die letzten 40 Jahre bis zum vollen Hundert werden nur "einem unter Millionen zuteil".
Vgl. damit die Dekadenlehre des Traktas Abot der Mischna:
Mit fünf Jahren zur Bibel,
mit zehn zur Mischna,
mit dreizehn zur Gebotsbeobachtung,
mit fünfzehn zum Talmud,
mit achtzehn ins Brautgemach,
mit zwanzig zum Erwerbsleben,
mit dreißig: Vollkraft,
mit 40: Einsicht,
mit 50: Rat,
mit 60: Alter,
mit 70: Greisenalter,
mit 80: Höchstalter,
mit 90: Gebücktsein,
mit 100 "wie gestorben und fortgegangen und geschwunden aus der Welt".

Die Parallele ist schlagend. Ab 20 laufen das jüdische und das ägyptische Curriculum vollkommen parallel. Aber an die Stelle von Kindheit und Ausbildung hat das Judentum ein gestuftes Lernprogramm gesetzt, das den Zögling weniger in einen bestimmten Beruf, als vielmehr in die normative Tradition einführt. Vgl. N.Lohfink, "Der Glaube und die nächste Generation", in: *Das Jüdische am Christentum*, Freiburg 1987, 144-166, S.144 Anm.1.

Nichtzurechnungsfähige Schuld betrifft Verfehlungen, die im Zustand rechtlich/moralischer Unzurechnungsfähigkeit begangen wurden. Das entscheidende Kriterium ist also nicht, wie in der Beichtpraxis seit dem 12.Jh., die Frage nach inneren Beweggründen, nach Gedanken, Trieben und Motiven, nach Wille und Absicht, also die menschliche Innenwelt, sondern die Frage nach der Unterscheidungs- bzw. Urteilsfähigkeit des Deliquenten. Erst wenn der Mensch sich seiner selbst bewußt geworden ist (ägyptisch: *jp* *d̠t=f*) kann er zur Rechenschaft gezogen werden. 10 Jahre bezeichnet in der ägyptischen Anthropologie die Schwelle, wenn dieser Bewußtseinsschritt stattfindet. Die hier vorgeschlagene Interpretation der Nachschrift von Sargtext 228 wirft daher neues Licht auf die ägyptischen Vorstellungen der Kindheit, der Schuld und der Entwicklung des moralischen Bewußtseins.